

Die Stadtwerke Glauchau Dienstleistungsgesellschaft mbH (STADTWERKE) bietet gemäß § 36 Grundversorgung bzw. § 38 Ersatzversorgung des Energiewirtschaftsgesetzes vom 07. Juli 2005 elektrische Energie innerhalb ihres Verteilnetzes zu den nachstehenden Preisen und Bedingungen an:

1. Grundversorgung

Diese Grundversorgungspreise gelten für Haushaltskunden. Dies sind alle Letztverbraucher, die Strom überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen und aus dem Niederspannungsnetz entnehmen.

Allgemeine Preisregelung:

Arbeitspreis		Grundpreis*	
netto	brutto	netto	brutto
18,50 Ct/kWh	22,02 Ct/kWh	6,50 €/Monat	7,74 €/Monat

*Bei Messung mit elektronischem Vorkassezähler wird ein Zuschlag in Höhe von 5,00 €/Monat (netto) / 5,95 €/Monat (brutto) erhoben.

Ab einem Jahresverbrauch größer 10.000 kWh bieten die STADTWERKE in der Regel den Abschluss eines Sondervertrages an.

2. Sparmöglichkeiten zur Belieferung mit elektrischer Energie

2.1 Wahlmöglichkeit „Einzugsermächtigung“

Sofern den STADTWERKEN die Einzugsermächtigung erteilt ist bzw. wird, erhält der KUNDE einen Nachlass auf den Grundpreis in Höhe von 1,00 €/Monat (netto) bzw. **1,19 €/Monat (brutto)**. Der Arbeitspreis bleibt gegenüber der Regelung in Nr. 1 unverändert. Wird die Einzugsermächtigung widerrufen, die Höhe beschränkt oder weist das Konto binnen eines Abrechnungsjahres wiederholt nicht die erforderliche Deckung auf und kommt es zu einer Rücklast, findet die Preisregelung nach Nr. 1 für das verbleibende Abrechnungsjahr Anwendung.

2.2 Wahlmöglichkeit „Einmalzahler“

Bei der Wahl dieser Option zahlt der KUNDE alle Abschläge bis zur nächsten Jahresverbrauchsabrechnung im Voraus und bekommt auf diese Zahlung einen Nachlass in Höhe von derzeit **4 %**.

2.3 Wahlmöglichkeit „Online“

Möchte der KUNDE die gesetzlich geforderten Informationsschreiben über Preisänderungen ausschließlich per Mail erhalten und den STADTWERKEN damit helfen, die Kosten zu senken, wird diese Einsparung in Form eines Nachlasses auf den Grundpreis in Höhe von 0,50 €/Monat (netto) bzw. **0,60 €/Monat (brutto)** an den KUNDEN weitergegeben.

3. Preisregelung für Gewerbekunden und andere Kunden, die aus dem Niederspannungs- oder dem Mittelspannungsnetz beliefert werden

In der Grundversorgung (Nr. 1) können KUNDEN, die keine Haushaltskunden sind, nicht beliefert werden. Die STADTWERKE bieten in der Regel den Abschluss eines Sondervertrages an.

4. Ersatzversorgung

4.1 Ersatzversorgung für Haushaltskunden

Die Ersatzbelieferung für Haushaltskunden erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§ 38 Energiewirtschaftsgesetz) zu den Bedingungen der Grundversorgung nach Nr. 1 dieser Preisregelung.

4.2 Ersatzbelieferung von Gewerbekunden und anderen Kunden, die aus dem Niederspannungsnetz beliefert werden und von Kunden, die aus dem Mittelspannungsnetz beliefert werden

Entnimmt der Kunde, der kein Haushaltskunde ist, elektrische Energie aus dem Nieder- oder Mittelspannungsnetz der STADTWERKE, ohne von den STADTWERKEN oder einem Dritten auf der Grundlage eines Stromliefervertrages beliefert zu werden, erfolgt die Unterbrechung der Anschlussnutzung; es sei denn, für den zu erwartenden Verbrauch für die Dauer von drei Monaten wird Vorauszahlung geleistet. Die Ersatzbelieferung erfolgt zu den Bedingungen der Grundversorgung nach Nr. 1 dieses Preisblattes.

5. Konzessionsabgabe und Steuern

5.1 Konzessionsabgabe

Die Arbeitspreise unter Nr. 1 enthalten die Konzessionsabgabe, die in höchstzulässiger Höhe an die Stadt Glauchau abzuführen ist.

5.2 Stromsteuer

Im Arbeitspreis ist der ab dem 01.08.2006 gültige Stromsteuersatz in Höhe von derzeit netto 2,05 Ct/kWh (2,44 Ct/kWh brutto) enthalten. Bei Änderungen der Stromsteuerbelastung ändert sich der jeweilige Arbeitspreis entsprechend der Änderung der Stromsteuerbelastung. Will der KUNDE Ermäßigungen bei Steuern in Anspruch nehmen, obliegt es dem KUNDEN, rechtzeitig die erforderlichen Nachweise im Original beizubringen.

6. Umsatzsteuer

Die angegebenen Nettopreise enthalten keine Umsatzsteuer. Die Bruttopreise enthalten den gesetzlichen Steuersatz von zur Zeit 19 %; vom Kunden zu entrichten ist jedoch die jeweils geltende Umsatzsteuer. Die Bruttopreise sind aus Übersichtsgründen zum Teil gerundet.

7. Inkrafttreten

Diese Preisregelungen treten ab dem 01.01.2009 in Kraft. Sie treten an die Stelle der seit 01.01.2008 gültigen Preisregelungen.

8. Allgemeines

Der jeweilige Grundpreis wird für den Zeitraum eines Jahres berechnet, der jeweilige Arbeitspreis ist der Preis für jede abgenommene Kilowattstunde elektrische Energie. Die Preise beinhalten die Netzentgelte. Weiterhin sind die Belastungen aus dem Gesetz über den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) und dem Gesetz zum Schutz der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) enthalten.

9. Weitere Informationen

Aktuelle Informationen über die geltenden Tarife, unsere Leistungen und die Preisregelungen erhalten Sie in unserem Kundenzentrum, Sachsenallee 65 in Glauchau während der Öffnungszeiten oder in dieser Zeit telefonisch.

Stromkennzeichnung – Stromlieferung der Stadtwerke Glauchau Dienstleistungsgesellschaft mbH gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 13. Juli 2005 (Referenzjahr 2007)

Energieträgermix Kategorie	Einheit	Gesamtstromlieferung Anteile in Prozent	Stromerzeugung * in Deutschland Durchschnittswerte zum Vergleich (Quelle VDEW)
Kernkraft	%	21,6	24,3
Fossile und sonstige Energieträger	%	53,0	60,7
Erneuerbare Energien	%	25,3	15,0
Umweltauswirkungen je Kilowattstunde		bezogen auf Unternehmensmix	bezogen auf Deutschlandmix
- Radioaktiver Abfall	g/kWh	0,001	0,0007
- CO ₂ -Emissionen	g/kWh	477,74	541,0

Hinweis: Stand der Informationen: 08. Dezember 2008

* allgemeine Versorgung und private Einspeiser